

11. Veröffentlichung

11.1

¹Die o. g. Vollzugshinweise werden mittels elektronischer Medien veröffentlicht. ²Sie stehen im Internetangebot des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter der angegebenen Bezeichnung sowie in der Datenbank Bayern-Recht zur Verfügung.

11.2

Sie werden bei Bedarf aktualisiert und fortgeschrieben.

11.3

¹Im Fall einer Änderung der Vollzugshinweise werden die geänderten sowie die jeweils gültigen Versionen sowohl im Internet als auch in der Datenbank Bayern-Recht veröffentlicht. ²Die Versionen werden in Papierform im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz archiviert.